

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1984	Nummer 54
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322 81101	5. 7. 1984	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung; Steuerliche Hinweise	913
203318	14. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1983	913
2313	26. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und Wiederveräußerung von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen im Rahmen des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ und des „Grundstücksfonds Ruhr“	914
236	1. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Baufachliche Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO	915
2370	9. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Begrenzung des Mietanstiegs durch Streckung von Aufwendungssubventionen; Beseitigung des einkommensbedingten Abbaues der Aufwendungssubventionen bei Erhebung der Fehlbelegerabgabe	915
764	3. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)	917
79030	22. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)	918
79032	5. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77)	918
79038	28. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – ABV 83 –	919
910	28. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz	919

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	919
6. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	919
10. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	919
	Finanzminister	
	Innenminister	
25. 6. 1984	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	919
	Finanzminister	
2. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	920
	Justizminister	
5. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund	921
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 6. 1984	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	921
20. 6. 1984	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	921
6. 7. 1984	Bek. – Siebenundzwanzigstes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Die Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen der Aufklärung von Versicherungsbetrugs- und Fahrerfluchtfällen“	921
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
4. 7. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	922
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
26. 6. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	922
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 6. 1984	Bek. – Durchführungsbestimmung zur Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	922

I.

20322
61101**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der
Ausbildung und Fortbildung;****Steuerliche Hinweise**RdErl. d. Finanzministers v. 5. 7. 1984 -
B 2202 - 30. 2. - IV A 3Mein RdErl. v. 29. 3. 1967 (MBI. NW. S. 512/SMBL. NW.
20322) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 913.

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)**

vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 6. 1984 - IV A 3 13-18-00.00Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekannt-
gegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318),
i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 11, wird geändert.Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 12 gebe
ich bekannt:**Änderungstarifvertrag Nr. 12**

vom 29. März 1984

**zum Tarifvertrag über die Versorgung der
Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)****Zwischen**der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft -
Hauptvorstand -für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderungen des VersTV-W**Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt ge-
ändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 16.
September 1982, wird wie folgt geändert:1. Dem § 2 Buchst. b Unterabs. 1 wird folgender Satz ange-
fügt:Die Gesamtversorgung ist nach Maßgabe der gesamt-
versorgungsfähigen Zeit auf 45 v. H. bis 89,95 v. H. eines
aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt errechneten
fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. c wird unter Beibehaltung der
Buchstabenbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte
„, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt
ist,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem
Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Um-
lage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges
Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung
dem letzten vorangegangenen Kalendermonat
zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden
ist.

cc) Satz 3 wird Unterabsatz und wie folgt geändert:

a₁) Die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“
werden durch die Worte „Kein zusatzver-
sorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.b₁) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein
Komma ersetzt und es wird folgender Buch-
stabe r angefügt:

„r) das Wintergeld nach § 48 MTW.“

dd) In Satz 5 werden die Worte „1 und 2“ durch die
Worte „1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Als im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung
der VBL für Arbeitsleistungen außerhalb der regel-
mäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten die Teile des zu-
satzversorgungspflichtigen Entgelts, die für im Zeit-
lohn (§ 11 MTW) geleistete Überstunden (einschließ-
lich des Überstundenzuschlags) gezahlt worden sind.Bei einem Waldarbeiter, mit dem arbeitsvertraglich
eine geringere als die tarifvertragliche durchschnitt-
liche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verein-
bart ist, gelten als für Arbeitsleistungen außerhalb
der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt auch die Teile
des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für
im Zeitlohn (§ 11 MTW) geleistete Arbeitsstunden
gezahlt worden sind, die über die arbeitsvertraglich
vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchent-
liche Arbeitszeit hinaus geleistet worden sind.Als Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der VBL
gelten die Teile der tarifvertraglichen Arbeitslöhne,
die bei Arbeiten im Leistungs- oder Prämienlohn
den Betrag übersteigen, den der Waldarbeiter für
dieselbe Zeit als Zeitlohn erhalten hätte, sowie der
Zuschlag nach § 28 MTW.Keine Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 3
sind die Zuschläge nach §§ 27 und 65 MTW sowie die
Zulagen nach §§ 66 und 68 MTW.**§ 2****Übergangsvorschrift**Waldarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1984 aufgrund
des § 4 Abs. 1 Buchst. c oder Abs. 3 VersTV-W in der bis
dahin geltenden Fassung nicht zu versichern waren, sind
weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies spätestens bis
zum 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber bean-
tragen. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung
von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.**§ 3****Inkrafttreten**Dieser Tarifvertrag tritt, mit Ausnahme des § 1 Nr. 4
Buchst. a, der mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft
tritt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Soweit Wintergeld, das
vor dem 1. Mai 1984 ausgezahlt worden ist, als zusatzver-
sorgungspflichtig behandelt worden ist, hat es dabei sein
Bewenden.

Würzburg, den 29. März 1984

- MBI. NW. 1984 S. 913.

2313

**Richtlinien
für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und
Wiederveräußerung von Gewerbe-, Industrie- und
Verkehrsbrachen im Rahmen des
„Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ und des
„Grundstücksfonds Ruhr“**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 28. 6. 1984 – III C 1 – 80/81.00 – 1040/84

Nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes stellt das Land NW Mittel für Ankauf, Freilegung und Baureifmachung von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung. Die angekauften Flächen werden nach Freilegung und Baureifmachung für private und öffentliche Investitionsmaßnahmen, die den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, der Stadtentwicklung und der Strukturpolitik entsprechen, verwendet.

I.

Ankauf, Freilegung, Baureifmachung

- 1 Für Ankauf, Freilegung (Beseitigung von baulichen Anlagen, Hindernissen und Fundamenten) und Baureifmachung (Eingriffe in Bodengestalt und -beschaffenheit) kommen Grundstücke in Betracht,
 - 1.1 deren gewerbliche, industrielle, bergbauliche oder verkehrliche Nutzung durch die Eigentümer aufgegeben wurde,
 - 1.2 die vornehmlich in zentralen, innergemeindlichen Lagen die städtebauliche und strukturpolitische Entwicklung hemmen und ggf. umweltpolitische Probleme darstellen,
 - 1.3 mit deren Neuordnung und Wiederverwendung (Flächenrecycling)
 - 1.3.1 ein sonst notwendiger Freiflächenverbrauch verhindert wird,
 - 1.3.2 grobe Fälle zerstörter Landschaft bereinigt werden.
- 2 Brachengrundstücke i. S. der Nr. 1 können von der Gemeinde oder – im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten gem. § 4 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 554/SGV. NW. 2021) – vom Kommunalverband Ruhrgebiet dem Regierungspräsidenten benannt und zum Ankauf angemeldet werden.
- 3 Den Grundstücksanmeldungen (4fach) sind beizufügen
 - 3.1 Lageplan der benannten Brachflächen im Maßstab 1:5000 unter Einbeziehung der umgebenden Siedlungsbereiche,
 - 3.2 Stellungnahme zum derzeitigen Planungsrecht sowie Bildmaterial zur gegenwärtigen Nutzung, zur baulichen Beschaffenheit und zum landschaftlichen Erscheinungsbild des Geländes,
 - 3.3 Stellungnahme zu den städtebaulichen Zielvorstellungen und Nutzungsabsichten für das benannte Gelände sowie zu ggf. erforderlichen Planungsverfahren und deren zeitlicher Durchführung,
 - 3.4 Erklärung, die Erschließung entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs sicherzustellen,
 - 3.5 Erklärung, daß die nach der künftigen Bauleitplanung für die Brachfläche vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen nach Freilegung und Baureifmachung und nach Rechtskraft eines ggf. erforderlichen Bauungsplanes zu einem Preis von
 - 10,- DM/m² für Erschließungsflächen,
 - 8,- DM/m² für Grün-, Abstands- und Erholungsflächen und
 - 2,- DM/m² für Haldenflächen
 von der Gemeinde erworben werden,
- 3.6 Auflistung und Erläuterung bestehender Nutzungsbeschränkungen (z. B. durch Topographie, Bergschadenrisiko, Altlasten u. a.) sowie erforderlicher Maßnahmen der Freilegung, der Baureifmachung und der Erschließung,
- 3.7 Erklärung der grundsätzlichen Verkaufsbereitschaft der/des Grundstückseigentümer(s).
- 4 Der Regierungspräsident prüft die von der Gemeinde oder dem Kommunalverband Ruhrgebiet verfolgten Nutzungsabsichten
 - 4.1 auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung,
 - 4.2 unter dem Gesichtspunkt der struktur- und städtebaupolitischen Dringlichkeit der empfohlenen Grundstücksmobilisierung,
 - 4.3 im Hinblick auf das regional und lokal vorhandene Flächenreservoir und den absehbaren Flächenbedarf,
 - 4.4 unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Städtebaues und des Umweltschutzes,
 - 4.5 im Hinblick auf den Zustand der Grundstücke unter Berücksichtigung der früheren Nutzung aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes (z. B. Altlastenkataster),
 - 4.6 auf Finanzierbarkeit der kommunalen Investitions- und Folgekosten im Rahmen der dauerhaften Leistungsfähigkeit.
- 5 Der Regierungspräsident übersendet die von ihm positiv beurteilten Kaufempfehlungen dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung, dem Finanzminister und der mit Erwerb, Freilegung und Baureifmachung der Brachflächen beauftragten Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) – Sonderbüro Grundstücksfonds –, 4600 Dortmund 30, Willem-van-Valten-Straße 48.
- 5.1 Der Regierungspräsident sendet negativ beurteilte Grundstücksanmeldungen unter Angabe der Gründe an die Gemeinden bzw. den Kommunalverband Ruhrgebiet zurück, der Minister für Landes- und Stadtentwicklung und der Finanzminister erhalten Durchschrift dieser Unterrichtungsschreiben.
- 6 Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung beauftragt die LEG mit der grundstücksbezogenen ergänzenden Prüfung.
 - 6.1 Die LEG prüft im Zusammenwirken mit den Grundstückseigentümern, den Gemeinden bzw. dem Kommunalverband Ruhrgebiet und den bereits benannten Investoren oder anderen Endnutzern
 - 6.2 die Notwendigkeit, den Umfang sowie die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten und Grenzen der Freilegung und Baureifmachung und die hierfür voraussichtlich entstehenden Kosten für die beabsichtigte Nutzung, auch unter Berücksichtigung möglicher Altlasten,
 - 6.3 die zeitlichen Realisierungsaussichten der erforderlichen Freilegung und Baureifmachung,
 - 6.4 die Angemessenheit der von den Grundstückseigentümern geforderten Kaufpreise.
- 7 Die LEG legt das Prüfungsergebnis dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung und dem Finanzminister vor. Eine Durchschrift erhält der Regierungspräsident.
- 8 Die Kaufentscheidung trifft der Minister für Landes- und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- 9 Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung unterrichtet die Verfahrensbeteiligten über seine Entscheidung. Bei positiver Entscheidung beauftragt er die LEG mit der Durchführung der Grundstückskäufe und – soweit erforderlich – mit der Freilegung, Baureifmachung und Bewirtschaftung. Soweit erhaltenswerte Gebäude miterworben werden, beinhaltet die Bewirtschaftung auch deren Instandhaltung.

II.

Wiederveräußerung

- 10 Nach Maßgabe der vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten festgelegten Bedingungen werden die von der LEG erworbenen Grundstücke nach Baureifmachung für die planungsrechtlich ausgewiesene Nutzung von der Gemeinde in Abstimmung mit der LEG auf dem Grundstücksmarkt angeboten; die Gemeinden erhalten ein Optionsrecht.
- 11 Soweit Anträge auf Erwerb von Grundstücken an die LEG gerichtet werden, leitet diese die Anträge an die Gemeinden weiter. Die Gemeinden entscheiden unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs sowie Art, Umfang und Beginn der beabsichtigten Nutzung über die Anträge.
- Verkaufsverhandlungen mit den vorgeschlagenen Kaufinteressenten führt die LEG. Sie schließt die Verträge im Rahmen der nach Ziffer 10 festgelegten Bedingungen.

III.

Erfolgssicherung

- 12 Um eine zügige Nutzung der zu veräußernden Grundstücke zu gewährleisten, Spekulationskäufe zu verhindern und bei Aufgabe geplanter Bauvorhaben oder Nutzungen eine städtebaulich und strukturpolitisch erwünschte Nutzung der Grundstücke zu sichern, haben sich die Grundstückskäufer zu verpflichten,
- 12.1 die erworbenen Grundstücke an das Land oder einen vom Land zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit der vorgesehenen Bebauung und Nutzung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Grunderwerb begonnen oder die begonnene Bebauung oder Nutzung nicht unverzüglich weitergeführt und vollendet wird,
- 12.2 im Falle der Weiterveräußerung, die erworbenen Grundstücke zum Selbstkostenpreis und die auf diesen errichteten Eigentumsmaßnahmen zu den Gesamtkosten (nach den Bestimmungen des WGG und der WGGDV) zu veräußern.
- Sofern der Grundstückserwerber Grundstücke unbebaut weiterveräußert oder eine Maßnahme nicht zu Ende führt, hat er seinen Rechtsnachfolger im Grundstück zu verpflichten, die gleichen Bindungen gegenüber dem Land einzugehen.
- 12.3 Die Sicherung dieser Ansprüche soll durch entsprechende Rückkauflassungsvormerkungen im Grundbuch erfolgen.
- 12.4 Gemeinden, die Grundstücke für eine Nutzung als Grün-, Frei-, Abstands- und Erholungsflächen erwerben, haben sich vertraglich zu verpflichten, diese Flächen 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

IV.

Inkrafttreten

- 13 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 6. 1984 in Kraft.
- 14 Gleichzeitig treten die Richtlinien für Ankauf, Freilegung und Baureifmachung und Wiederveräußerung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen aus Mitteln des „Grundstücksfonds Ruhr“ – RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1980 (SMBl. NW. 2313) – außer Kraft.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1984 S. 914.

236

Baufachliche Mitwirkung der Staatshochbauverwahrung nach den

Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 1. 6. 1984 – I C I

Mein RdErl. v. 8. 10. 1982 (SMBl. NW. 236) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 3 gestrichen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 915.

2370

Begrenzung des Mietanstiegs durch Streckung von Aufwendungssubventionen

Beseitigung des einkommensbedingten Abbaues der Aufwendungssubventionen bei Erhebung der Fehlbelegerabgabe

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 9. 7. 1984 –
IV A 1 – 2020 – 893/84

1 Zielsetzungen

- 1.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen wurden in den Jahren bis einschließlich 1978 u. a. mit relativ hohen Aufwendungssubventionen (Aufwendungsbeihilfen, -zuschüssen oder -darlehen) aus öffentlichen Mitteln gefördert. Der Abbau dieser Subventionen führt zu erheblichen Mietpreisteigerungen. Durch die nachträgliche Gewährung von Aufwendungszuschüssen nach den folgenden Bestimmungen sollen der Abbau der Subventionen zeitlich gestreckt und die Mietpreisteigerungen begrenzt werden.
- 1.2 Zur Vermeidung von Fehlschubventionen wurden seit dem Förderungsjahr 1971 Aufwendungssubventionen mit der Maßgabe bewilligt, daß jeweils nach vier Jahren Einkommensüberprüfungen vorgenommen werden und sich für den Fall der Überschreitung festgesetzter Einkommensgrenzen die bewilligten Subventionen stärker als planmäßig abbauen. Bei den so geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen wird nunmehr der einkommensbedingte zusätzliche Abbau von Subventionen durch die Fehlbelegerabgabe in deren Erhebungsgebieten und für deren Laufzeit ersetzt.

2 Förderungsmaßnahmen nach Nr. 1.1

2.1 Gegenstand der Förderung

Aufwendungszuschüsse dürfen gewährt werden für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen, zu deren Bau aus Landesmitteln Aufwendungssubventionen mit einem höheren Anfangsbetrag als 2,10 DM je qm Wohnfläche monatlich – ohne Berücksichtigung von Aufrundungsbeträgen – bewilligt worden sind. Sofern für den Bau einer Wohnung mehrfach Aufwendungssubventionen bewilligt wurden, ist für die Ermittlung nach Satz 1 die Summe der bewilligten Anfangsbeträge maßgebend. Auch bei nachträglicher Bildung einer Wirtschaftseinheit nach § 8b Abs. 2 WoBindG geltender Fassung kommt es allein auf die für einzelne Wohnungen ursprünglich bewilligte Höhe der Aufwendungssubventionen an.

2.2 Höhe der Aufwendungszuschüsse

2.21 Die Aufwendungszuschüsse dürfen zusätzlich zu den laufenden Aufwendungssubventionen in der Höhe gewährt werden, die notwendig ist, um den künftigen Abbau der Aufwendungssubventionen und damit den subventionsbedingten Mietpreisanstieg auf höchstens 0,30 DM je qm Wohnfläche monatlich alle 2 Jahre zu begrenzen. Wenn und solange das Einkommen des Wohnungsnutzers die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze um mehr als 20 v. H. überschreitet, werden die auf seine Wohnung anteilig entfallenden Aufwendungszuschüsse nur nach Maßgabe der Nrn. 2.22 und 2.23 ausgezahlt.

2.22 Überschreitet das Einkommen des Wohnungsnutzers die Grenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 20 v. H., jedoch um nicht mehr als 40 v. H., gilt folgendes:

2.221 Förderungsjahrgänge bis 1975:

- a) Hat der dritte Vierjahreszeitraum der Subventionsgewährung vor dem 1. 1. 1984 begonnen, werden keine zusätzlichen Aufwendungszuschüsse nach diesen Bestimmungen gewährt.
- b) Hat der dritte Vierjahreszeitraum der Subventionsgewährung zum 1. 1. 1984 begonnen oder beginnt er später, kann die laufende Aufwendungssubvention - abweichend von den bisher geltenden Regelungen - für die restlichen 4 Jahre in derselben Höhe weitergezahlt werden, die nach den ursprünglichen Vereinbarungen für Wohnungsnutzer mit einem Einkommen innerhalb der Grenze des § 25 II. WoBauG maßgeblich ist. Die Weiterzahlung erfolgt als Aufwendungsbeihilfe, -zuschuß oder -darlehen in der Art, in der die Mittel ursprünglich für die Wohnung bewilligt worden sind.

Für die Zeit nach planmäßigem Auslaufen der 12jährigen Aufwendungssubventionen kann ein zusätzlicher Aufwendungszuschuß in einer Höhe gewährt werden, die um 0,60 DM je qm Wohnfläche und Monat geringer ist als in Nummer 2.21 bestimmt.

2.222 Förderungsjahrgänge 1976 bis 1978:

Für Wohnungen der Förderungsjahrgänge 1976 bis 1978 dürfen Aufwendungszuschüsse bis zu einer Höhe gewährt werden, die die in Nummer 2.21 vorgesehenen Aufwendungssubventionen um 0,60 DM je qm Wohnfläche und Monat unterschreitet. Soweit hierfür der Bewilligungsrahmen der ursprünglich bewilligten und noch laufenden Aufwendungssubventionen ausreichend ist, erfolgt die Gewährung insoweit abweichend von den über einen zusätzlichen einkommensbedingten Abbau getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit hierfür der ursprüngliche Bewilligungsrahmen nicht ausreicht, werden zusätzliche Aufwendungszuschüsse nach diesen Bestimmungen gewährt.

2.23 Überschreitet das Einkommen des Wohnungsnutzers die Grenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 40 v. H., werden keine Aufwendungszuschüsse nach diesen Bestimmungen gewährt. Es bleibt in solchen Fällen bei den für die laufenden Aufwendungssubventionen getroffenen vertraglichen Abmachungen.

2.24 Soweit trotz unveränderter Einkommensgruppen die nach der Nr. 2.21 Satz 2 i. V. mit Nr. 2.22 ermittelten Beträge die Aufwendungssubventionen des Vorjahres überschreiten würden, bleiben die Mehrbeträge unberücksichtigt. Aufwendungszuschüsse mit geringeren Beträgen als 0,10 DM je qm Wohnfläche monatlich werden nicht gewährt.

2.3 Beginn und Dauer der Vergünstigungen nach diesen Bestimmungen

2.31 Diese Bestimmungen finden Anwendung für einen Zeitraum, der mit dem ersten nach dem 31. 12. 1983 planmäßig vorgesehenen Abbauzeitpunkt für laufende Aufwendungssubventionen beginnt. Bei unterschiedlichen Abbauzeitpunkten für Wohnungen eines Gebäudes gilt Satz 1 nur für die Wohnungen mit planmäßigem Subventionsabbau nach dem 31. 12. 1983; entsprechendes gilt für Wirtschaftseinheiten.

ten. Für den Zeitraum bis zum 30. 9. 1984 werden jedoch keine zusätzlichen Beträge nach diesen Bestimmungen ausgezahlt.

2.32 Sofern zu dem nach Nr. 2.31 Sätze 1 und 2 maßgeblichen Abbauzeitpunkt kein Nachweis über die Einhaltung der Einkommensgrenze zu führen ist (in Betracht kommen die Förderungsjahrgänge 1976 bis 1978), wird für die Höhe der zu gewährenden Aufwendungszuschüsse bis zum nächsten Einkommensprüfungszeitpunkt das Prüfungsergebnis zugrunde gelegt, das der Wohnungsbauförderungsanstalt seit dem letzten Einkommensprüfungszeitpunkt vorliegt.

2.33 Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen ist, daß über die bisher getroffenen Vereinbarungen hinaus für den planmäßigen Zeitpunkt des Auslaufens der laufenden 12jährigen Aufwendungssubventionen und jeweils nach weiteren 4 Jahren ein Einkommensnachweis geführt wird. Für das Verfahren ist der RdErl. v. 23. 3. 1984 - MBl. NW. S. 629/SMBL. NW. 2370 - zugrunde zu legen.

2.4 Art der Mittel, kein Rechtsanspruch

Soweit für die Streckung des Abbaues zusätzliche Aufwendungszuschüsse gewährt werden, werden diese Mittel als öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

2.5 Zusätzliche Hilfen durch den Vermieter der Wohnungen und die Gemeinde

Sofern die preisrechtlich zulässige Miete eine Höhe erreicht hat, die die Vermietung der Wohnung an wohnberechtigte Wohnungsuchende erschwert, soll sich der Vermieter zu einer eigenen Hilfe durch Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen bereitfinden, damit im Zusammenwirken mit der Streckungsförderung eine tragbare Miete sichergestellt werden kann.

Sofern innerhalb der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse aus Landesmitteln ein Abbau kommunaler Subventionen planmäßig vorgesehen ist, soll sich auch die Gemeinde bereit erklären, ihre eigenen Subventionen zur Erzielung tragbarer Mieten zu strecken.

2.6 Verhältnis zum Härteausgleich

Die Regelungen über den Härteausgleich 1983/85 (RdErl. v. 23. 2. 1983 - MBl. NW. S. 318) und über den Härteausgleich 1983/87 (RdErl. v. 26. 3. 1984 - SMBL. NW. S. 632) bleiben unberührt. Soweit die nach den Nrn. 2.2 bis 2.3 gewährten Subventionen zu Mietpreisverminderungen führen, sind im Rahmen der Nrn. 4.8 Buchst. c) des Härteausgleichs 1983/85, und 3.9 Buchst. c) des Härteausgleichs 1983/87 Neuberechnungen erforderlich und müssen die Mietpreisverminderungen bei künftigen Bewilligungen beachtet werden.

2.7 Verfahren

2.71 Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Vermieter, mit denen vertragliche Abmachungen über die Gewährung von Aufwendungssubventionen getroffen wurden, über die Regelungen dieses Rundlasses unterrichten und ihnen das Angebot zum Abschluß eines Zusatzvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen übersenden. Die Übersendung wird baldmöglichst für alle in Betracht kommenden Wohnungen vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der nächste Abbauzeitpunkt der laufenden Aufwendungssubventionen nicht im Jahre 1984 bevorsteht.

2.72 Aus haushaltsrechtlichen und verfahrenstechnischen Gründen sind für die Annahme des Angebotes folgende Fristen zu beachten:

- a) Soweit für laufende Aufwendungssubventionen der nächste Abbauzeitpunkt in die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1984 fällt - Annahmefrist bis 15. 10. 1984, T.
- b) in allen anderen Fällen - Annahmefrist bis 15. 11. 1984. T.

- 2.73 Die Vermieter haben sich in dem Zusatzvertrag zu verpflichten, die Miete um die für eine Wohnung insgesamt gewährten Aufwendungssubventionen zu senken.
- 2.74 Die vorbereitenden Arbeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt lassen sich z. T. für die Abbautermine nicht so rechtzeitig abschließen, daß noch vor den Abbauterminen die Zusatzverträge abgeschlossen und Zahlungen geleistet werden können. In diesen Fällen wird die Wohnungsbauförderungsanstalt baldmöglichst rückwirkend auszahlen. Nachgezahlte Beträge sind den Mietern zu erstatten.
- 2.8 Mietpreissenkung bei Ablehnung der Förderung durch den Vermieter
Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 vor und wird das Angebot zum Abschluß eines Zusatzvertrages gleichwohl vom Vermieter nicht angenommen, ist davon auszugehen, daß der Vermieter dennoch zur Minderung der vereinbarten Miete verpflichtet ist. Die im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaues zur Erzielung einer tragbaren Miete getroffenen vertraglichen Vereinbarungen lösen die Mitwirkungspflicht des Vermieters aus, auch weitere Subventionen anzunehmen, wenn sich dies zu einem späteren Zeitpunkt zur Sicherstellung einer tragbaren Miete als notwendig erweist. Dies muß insbesondere dann gelten, wenn wie hier der Verwaltungsaufwand zur Erlangung der Subventionen relativ gering ist und weitere wirtschaftliche Verpflichtungen als Gegenleistung des Vermieters nicht zu erbringen sind. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, wenn die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden sind.
- 3 **Beseitigung des einkommensbedingten Abbaues von Subventionen bei Erhebung der Fehlbelegerabgabe**
- 3.1 Verzicht auf Einkommensprüfungen und zusätzlichen Subventionsabbau
In den Erhebungsgebieten der Fehlbelegerabgabe nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO - AFWoG) wird für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen künftig auf die vertraglich vorgesehenen Einkommensprüfungen verzichtet; Aufwendungssubventionen werden vom 1. 1. 1985 - sofern im Rahmen der Nr. 2 Zahlungen geleistet werden vom 1. 10. 1984 - ab in der Höhe ausgezahlt, die planmäßig für Wohnungsnutzer mit einem Einkommen nach § 25 II. WoBauG vorgesehen ist. Diese Regelung gilt sowohl für alle noch laufenden als auch für künftig zu gewährende Aufwendungssubventionen für Miet- und Genossenschaftswohnungen, für die ein einkommensbedingter Abbau vorgesehen ist, und zwar einschließlich der Förderungsmaßnahme nach Nr. 2.
- 3.2 Ausnahmen und Vorbehalte
Abweichend von 3.1 finden Überprüfungen des Einkommens und der davon abhängige zusätzliche Abbau von Aufwendungssubventionen für die Miet- und Genossenschaftswohnungen statt,
- a) die außerhalb des Erhebungsgebiets der Fehlbelegerabgabe gemäß § 1 DVO-AFWoG vom 22. 9. 1982 (SGV. NW. 237) liegen;
 - b) die innerhalb des Erhebungsgebiets der Fehlbelegerabgabe liegen, für die jedoch von der Erhebung der Ausgleichszahlung wegen gefährdeter Vermietbarkeit gemäß § 2 Abs. 2 AFWoG abgesehen wird;
 - c) bei denen Ausgleichszahlungen allgemein nicht mehr erhoben werden, insbesondere wegen Außerkrafttretens des AFWoG.
- In den Fällen b) und c) findet der zusätzliche Subventionsabbau von dem Zeitpunkt an statt, von dem an Ausgleichszahlungen aufgrund der Entscheidung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 2 AFWoG oder allgemein nicht oder nicht mehr erhoben werden.

Für diesen Zeitpunkt sind entsprechende Einkommensnachweise erforderlich.

Die zuständige Stelle hat der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich diejenigen Wohnungen mit Anschrift, Lage im Gebäude, Namen des Eigentümers und Datum sowie Nummer des Bewilligungsbescheides zu bezeichnen, für die von der Erhebung der Ausgleichszahlung nach § 2 Abs. 2 AFWoG abgesehen wird.

- 3.3 Änderung der Einkommensgrenze für den zusätzlichen Subventionsabbau

Außerhalb der Gebiete nach § 1 DVO-AFWoG und in den Fällen der Nr. 3.2 Buchst. b) dürfen für Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Wirkung vom 1. 1. 1985 - im Rahmen der Nr. 2 ab 1. 10. 1984 - die bewilligten Aufwendungssubventionen in der planmäßigen Höhe ohne einkommensbedingten zusätzlichen Abbau ausgezahlt werden, wenn das Einkommen des Wohnungsinhabers die Grenze nach § 25 II. WoBauG nicht um mehr als 20 v. H. überschreitet. Insoweit ist abweichend von Nr. 2.1 des RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) für Miet- und Genossenschaftswohnungen eine Bescheinigung A zu erteilen. Überschreitet das Einkommen die Grenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 5 v. H., sind in dem Vordruck nach Anlage 1 zum o. a. RdErl. die Worte „in Verbindung mit Nr. 1.1 Satz 3 WFB 1984 nicht“ zu ersetzen durch die Worte „- ohne entsprechende Berücksichtigung der Nr. 1.1 Satz 3 WFB 1984 - nicht um mehr als 20 v. H.“.

Für den Fall des Außerkrafttretens des AFWoG und der gesetzlichen Änderung der Einkommensgrenzen nach § 25 II. WoBauG bleibt eine Änderung des Satzes 1 ausdrücklich vorbehalten.

- 3.4 Verfahren

- 3.41 Soweit nach Nr. 3.1 auf Einkommensprüfungen verzichtet wird, ist rechtzeitig zu den vertraglich vereinbarten Vorlagezeitpunkten bei der Wohnungsbauförderungsanstalt für jedes Gebäude nach dem Muster der Anlage 2 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) eine Aufstellung der mit Aufwendungssubventionen geförderten Wohnungen vorzulegen. Für leerstehende Wohnungen wird auch künftig keine Auszahlung geleistet. In der Aufstellung kann auf Angaben zu den Spalten 5a, 5b und 6 verzichtet werden. Statt dessen ist die Aufstellung mit einem Vermerk der nach § 11 Satz 1 AFWoG zuständigen Stelle zu versehen, daß die aufgeführten Wohnungen der Fehlbelegerabgabe unterliegen.

- 3.42 Soweit laufende Aufwendungssubventionen seit einem zurückliegenden Abbaupunkt nicht in der vollen planmäßigen Höhe ausgezahlt werden, können die Auszahlungen auf Antrag des Vermieters in den Fällen, in denen nach Nr. 3.1 auf Einkommensprüfungen verzichtet wird, auch für die Zeit bis zum planmäßigen nächsten Abbaupunkt in voller Höhe erfolgen. Die Anhebung auf die planmäßige volle Höhe ist mit Wirkung vom 1. des übernächsten Monats an zulässig, der auf die Vorlage des Antrags bei der Wohnungsbauförderungsanstalt folgt, jedoch frühestens zum 1. 1. 1985. Dem formlos zu stellenden Antrag des Vermieters ist die Aufstellung nach Nr. 3.41 nebst Bestätigung der nach § 11 Satz 1 AFWoG zuständigen Stelle beizufügen. Leerstehende Wohnungen werden nicht berücksichtigt.

- MBl. NW. 1984 S. 915.

764

Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 7. 1984 - II/A 1 - 2562 - 26/84

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBl. NW. 764) wird wie folgt geändert:

T.

§ 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 werden durch den Satz „Beim Indexverfahren ist von dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für Wohngebäude (Basisjahr 1914) auszugehen; von diesem Preisindex ist ein Abschlag von mindestens 20 v. H. vorzunehmen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 917.

79030

**Vorschrift
über Bewirtschaftungsgrundsätze und
mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und
Gemeindewald (BePla 77)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 22. 5. 1984 - IV 1 30-10-00.00

Mein RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030) zuletzt ge-
ändert durch RdErl. v. 22. 6. 1982 wird wie folgt geändert:

- 1) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

Forsteinrichtungszeitraum

Der Forsteinrichtungszeitraum beträgt in der Regel 20 Jahre. Wesentliche Flächenveränderungen oder wesentliche Änderungen der Vorratsstruktur und der Zuwachsverhältnisse, zum Beispiel in Folge von Schader-
eignissen, können Anlaß sein, die Forsteinrichtung vor-
zeitig durchzuführen.

Die Hiebs- und Nutzungssätze sind für einen Zeitraum
von 10 Jahren zu berechnen.

Bei einer Forsteinrichtung nach dem Stichprobenver-
fahren in Beständen mit ungleichaltriger mehrstufiger
Hochwaldstruktur beträgt der Forsteinrichtungszeit-
raum 10 Jahre.

- 2) Nummer 6.2641 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung des endgültigen Hiebssatzes in Ernte-
festmeter ohne Rinde (Efm. o.R.) ist der waldbauliche
Hiebssatz auf seine Nachhaltigkeit zu überprüfen. Der
waldbauliche Hiebssatz soll in der Regel den laufenden
Zuwachs nicht übersteigen. Bei der Beurteilung vorge-
sehener Vorratsveränderungen sind das Verhältnis des
wirklichen Vorrates zum Zielvorrat sowie die Stärke-
klassengliederung des Vorrates zu berücksichtigen.
Vorratsminderungen sind in der Regel nur bis zur Hö-
he von 5 v. H. und nur dann zulässig, wenn sie aus
Gründen des Gesundheitszustandes, der Stärkeklas-
sengliederung oder der räumlichen Ordnung erforder-
lich sind.

- 3) Nummer 6.2643 wird wie folgt gefaßt:

Aussetzender Betrieb

In einem aussetzenden Betrieb hat die waldbauliche
Einzelplanung der Holznutzung ein besonderes Ge-
wicht.

Als Hiebssatzweiser dienen:

Altersklassenaufbau und
summarische Einschlagsplanung.

Zur Herleitung der objektiven Nutzungsmöglichkeit
genügt die Abstimmung der waldbaulichen Einzelpla-
nung mit der summarischen Einschlagsplanung. Bei
Betrieben mit ausschließlich Jungbeständen entspricht
die waldbauliche Einzelplanung der objektiven Nut-
zungsmöglichkeit. Hier entfällt auch die summarische
Einschlagsplanung.

Dies gilt auch für kleine staatliche Teilbetriebe, deren
Nachhaltigkeit im Rahmen des gesamten Staatswaldes
gewahrt wird.

- 4) Nummer 7.31 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Teil

Genehmigung nach Vordruck BePla 1.1 und BePla 1.2 -

Hauptergebnisse der Forsteinrichtung nach Vordruck
BePla 2 (in Kurzform) -
Grundlagen der Nutzungsplanung nach Vordruck Be-
Pla 3 -
Altersklassenübersicht nach Vordruck BePla 4 -
Summarische Einschlagsplanung nach Vordruck BePla
5 (die summarische Einschlagsplanung entfällt bei aus-
setzenden Betrieben mit ausschließlich Jungbestän-
den) -
Erläuterungsbericht in tabellarische Form -

- 5) Nummer 7.33 erhält folgende Fassung:

Betriebsbuch

Das Bestandesblatt im Betriebsbuch (Vordruck BePla
7) braucht nur im Zahlenteil ausgefüllt zu werden.

Zusammenstellung der Vor- und Endnutzungsbestände
nach Vordruck BePla 8

Zusammenstellung der Verjüngungsmaßnahmen
nach Vordruck BePla 9

- 6) Nummer 7.35 lautet:

7.35 Forstkarten
Forstbetriebskarte.

- 7) Nummer 8.13 erhält folgende Fassung:

Genehmigung der Betriebspläne und Betriebsgutach-
ten

Betriebspläne und Betriebsgutachten für die staatli-
chen Forstbetriebe sind von der höheren Forstbehörde
zu genehmigen.

Betriebspläne und Betriebsgutachten für den Gemein-
dewald sind nach § 33 Abs. 2 Landesforstgesetz der
Forstbehörde nach Erstellung oder Änderung unver-
züglich vorzulegen.

Dabei hat die untere Forstbehörde in den Fällen, in de-
nen der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten nicht
von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsent-
wicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen er-
stellt worden ist, zu prüfen, ob der Betriebsplan oder
das Betriebsgutachten den Grundsätzen der §§ 10 Abs.
1 und 31 in Verbindung mit § 32 LForG entspricht. Sie
kann sich dabei in forsteinrichtungs- und vermes-
sungstechnischer Hinsicht der Hilfe der Landesanstalt
bedienen. Stellt die untere Forstbehörde Verstöße ge-
gen diese Grundsätze fest und lassen sich diese nicht
aufräumen, benachrichtigt sie auf dem Dienstwege die
für die Gemeinde zuständige Aufsichtsbehörde. Diese
veranlaßt die Berichtigung des Betriebsplanes oder des
Betriebsgutachtens und setzt die untere Forstbehörde
über das Veranlaßte in Kenntnis.

- MBl. NW. 1984 S. 918.

79032

**Vorschrift
über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen
(Heka 77)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 7. 1984 - IV A 2 32-26-00.10

Mein RdErl. v. 5. 9. 1977 (SMBL. NW. 79032) wird wie folgt
geändert:

In Nr. 3.1 Abs. 1 und Nr. 5 ist die Bezeichnung „Vor-
schrift über die maschinelle Holzbuchung in den
staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW - HVM
72 - v. 30. 12. 1971“ durch die Bezeichnung „Vor-
schrift über die automatisierte Holzbuchführung
der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen -
AHV 83 - v. 7. 6. 1983“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1984 S. 918.

79038

Vorschrift
über die automatisierte Betriebsbuchführung der
Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen
- ABV 83 -

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 28. 6. 1984 - IV A 4 14-80-00.00

Ab Forstwirtschaftsjahr 1985 ist im Kapitel 10 260 ein
 neuer Einnahmetitel 125 20 „Einnahmen aus dem Einsatz
 von Waldarbeitern für Rechnung Dritter“ ausgebracht.

Der letzte Absatz der Nummer 4.48 meines RdErl. v. 6. 6.
 1983 (SMBL NW. 79038) wird daher wie folgt neu gefaßt:

Der Gesamtbetrag der Forderung ist im Kapitel
 10 260 beim Titel 125 20 zu vereinnahmen. Für diese
 Einnahmen wird auf die Führung der Haushalts-
 überwachungsliste E im Sinne der Verwaltungsvor-
 schriften zur Landeshaushaltsordnung verzichtet.

- MBL NW. 1984 S. 919.

910

Richtlinien
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen
Kosten bei Vorhaben nach dem
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach
§ 5a Bundesfernstraßengesetz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
 und Verkehr v. 28. 6. 1984 - VI/B 6 - 51 - 800 (13) - 19/84

Mein RdErl. v. 2. 12. 1974 (SMBL NW. 910) wird wie folgt
 geändert:

In Nr. 3.1 der Anlage wird im 9. Spiegelstrich die Formu-
 lierung „Schutzmaßnahmen nach dem BImSchG“ ersetzt
 durch „Maßnahmen zur Lärmvorsorge in sinngemäßer
 Anwendung des Abschnitts I der Richtlinien für den Ver-
 kehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des
 Bundes v. 6. 7. 1983 und der hierzu gegebenen Hinweise in
 Abschnitt II meines RdErl. v. 23. 5. 1984 (SMBL NW. 910)“.

- MBL NW. 1984 S. 919.

II.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 7. 1984 -
 I B 5 - 427 - 2/79

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
 rhein-Westfalen am 18. Mai 1979 ausgestellte und bis zum
 18. Mai 1985 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3527 des
 Herrn Vincenzo Mascolo, Mitglied des Verwaltungsperso-
 nals des Italienischen Konsulats Dortmund, ist in Verlust
 geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1984 S. 919.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 7. 1984 -
 I B 5 - 433 c - 3/79

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
 rhein-Westfalen am 28. April 1979 ausgestellte und bis
 zum 26. April 1985 gültige Ausweis für Mitglieder des
 Konsularkorps Nr. 3517 des Herrn Lahcen Hany, Konsu-
 larattaché im Königlich Marokkanischen Generalkonsulat
 Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hier-
 mit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1984 S. 919.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 7. 1984 -
 I B 5 - 416 - 1/70

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
 rhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - am 3. Februar
 1970 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2007 des
 Herrn Athanasios Papachristopoulos, Kanzleisekretär des
 Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust gera-
 ten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1984 S. 919.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 12 - IV 1 -
 u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/84 -
 v. 25. 6. 1984

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
 verbände (VKA) haben mit der Gewerkschaft Öffentlicher
 Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
 (GÖD) die nachstehend genannten Tarifverträge ge-
 schlossen:

1. 51. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestell-
 tentarifvertrages vom 21. Juni 1983; der entsprechende
 inhaltsgleiche 51. Tarifvertrag zur Änderung des Bun-
 des-Angestelltentarifvertrages vom 20. Juni 1983 ist
 mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBL NW. 1983 S.
 1248/SMBL NW. 20310) bekanntgegeben worden;
2. Tarifvertrag vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Tarif-
 vertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen
 der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des So-
 zial- und des Erziehungsdienstes; der entsprechende
 inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 20. Juni 1983 zur Än-
 derung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeits-
 bedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für
 Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes ist mit
 dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBL NW. 1983 S. 1249/
 SMBL NW. 20310) bekanntgegeben worden;
3. Tarifvertrag vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Tarif-
 vertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen
 der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische
 Hilfsberufe; der entsprechende inhaltsgleiche Tarifver-
 trag vom 20. Juni 1983 zur Änderung des Tarifvertrages
 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Prakti-
 kantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe
 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBL NW. 1983 S.
 1249/SMBL NW. 20310) bekanntgegeben worden;
4. Tarifvertrag vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Tarif-
 vertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
 Lernschwestern und Lernpfleger; der entsprechende
 inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 20. Juni 1983 zur Än-
 derung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsver-
 hältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger ist mit
 dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBL NW. 1983 S. 1251/
 SMBL NW. 20310) bekanntgegeben worden;
5. Tarifvertrag vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Tarif-
 vertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe;
 der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 20.
 Juni 1983 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBL
 NW. 1983 S. 1250/SMBL NW. 20310) bekanntgegeben
 worden.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 (TdL) haben mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
 Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) die
 nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 21. Juni 1983; der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 20. Juni 1983 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1253/SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben worden;
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 21. 6. 1983; der entsprechende inhaltsgleiche Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 20. Juni 1983 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1252/SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 21. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte; der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte ist mit dem Gem. RdErl. v. 14. 7. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1846/SMBl. NW. 203302) bekanntgegeben worden.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) und mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) die folgenden Tarifverträge geschlossen:

1. 20. Änderungstarifvertrag vom 21. 6. 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; der entsprechende inhaltsgleiche 20. Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1282/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 21. Juni 1983; der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20. Juni 1983 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1248/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden;
3. Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 21. Juni 1983; der entsprechende inhaltsgleiche Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1273/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden;
4. 21. Änderungstarifvertrag vom 18. Oktober 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; der entsprechende inhaltsgleiche 21. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer ist mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1983 (MBI. NW. 1984 S. 24/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden.

IV.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben jeweils mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, mit der Gewerkschaft der Polizei und mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 27. April 1984 die folgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum 50. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 22. November 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 12. 1982 (MBI. NW. 1983 S. 43/SMBl. NW. 20310);
2. zum 51. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1248/SMBl. NW. 20310).

V.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. jeweils mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 27. März 1984 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 3. April 1984
 - a) zum Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1253/SMBl. NW. 20330);
 - b) zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 7. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1846/SMBl. NW. 203302);
2. mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. März 1984 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 3. April 1984

zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1253/SMBl. NW. 20330).

VI.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1273/SMBl. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 21. Juni 1983;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1248/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 21. Juni 1983;
3. zum 20. Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingung der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1282/SMBl. NW. 203310), mit der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983;
4. zum 21. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingung der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1983 (MBI. NW. 1984 S. 24/SMBl. NW. 203310), mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. Oktober 1983.

VII.

Die in den Abschnitten I bis III genannten Tarifverträge sowie die in den Abschnitten IV bis VI genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1984 S. 919.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Finanzministers v. 2. 7. 1984 –
H 4623 – 106 – II CBD

Der Dienstausweis Nr. 477 des Regierungsrats Wolfgang Tscheuschner, geb. am 13. 12. 1935 in Breslau, wohnhaft in 4030 Ratingen 1, Karl-Theodor-Str. 9, ausgestellt am 22. 12. 1971 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes NW, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1984 S. 920.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund

Bek. d. Justizministers v. 5. 7. 1984 - 5413 E - I B. 183

Bei dem Amtsgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Dortmund

Kenn-Nummer: 79.

- MBl. NW. 1984 S. 921.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 6. 1984 - V/A 5 - 31 - 21/1 (4) DL

Mit Bescheid vom 20. 6. 1984 sind die Fristen für das mit Bescheid vom 23. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 42) erlassene Nachtlande- und das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 607) erlassene Nachtstartverbot für Strahlflugzeuge bis zum 31. 10. 1986 verlängert worden.

- MBl. NW. 1984 S. 921.

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 6. 1984 - V/A 5 - 31 - 21/1 (4) KB

Mit Bescheid vom 20. 6. 1984 ist die Frist für das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 607) erlassene Nachtstart- und -lande- und -verbot für Strahlflugzeuge bis zum 31. 10. 1986 verlängert worden.

- MBl. NW. 1984 S. 921.

Siebenundzwanzigstes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Die Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen der Aufklärung von Versicherungsbetrugs- und Fahrerfluchtfällen“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 7. 1984 - IV/A 4 - 52 - 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, sowie die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsun-

fällen e. V. (GUVU), Köln, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Die Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen der Aufklärung von Versicherungsbetrugs- und Fahrerfluchtfällen“.

Es soll den Angehörigen der Verwaltung und Behörden, den Verkehrsjuristen sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem vorgenannten Gebiet der Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen zu unterrichten.

Das Seminar findet vom 4. bis 6. Oktober 1984 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes statt. Es beginnt am 4. Oktober 1984 um 9.30 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.00 Uhr) und endet am 6. Oktober 1984 um 12.30 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Die Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen der Aufklärung von Versicherungsbetrugs- und Fahrerfluchtfällen
- Verkehrsunfallflucht - ein wachsendes Problem für Polizei und Kraftfahrzeugsachverständige
- Methoden bei der Aufklärung von Versicherungsbetrugsfällen
- Möglichkeiten und Grenzen der Feststellung fingierter Fahrzeugschäden durch den Sachverständigen
- Materialspuren - ein Hilfsmittel zur Aufklärung von Fahrerflucht- und Versicherungsbetrugsfällen
- Anforderungen an den Sachverständigen bei der Unfallfluchtmittlung aufgrund polizeilicher Erfahrungen
- Untersuchung der akustischen und taktilen Wahrnehmbarkeit von Kleinkollisionen
- Versuche zur Schadensentstehung bei leichten Anstößen - Fragen der Fahrerflucht und des Versicherungsbetruges
- Beispiele für die Rekonstruktion von tatsächlichen und angeblichen Betrugsfällen
- Kann die Arbeitstechnik in der Verkehrsunfallanalyse zur Klärung von Versicherungsbetrugsfällen beitragen?
- Die Aufgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen der Aufklärung von Versicherungsbetrugs- und Fahrerfluchtfällen aus der Sicht des Rechtsanwalts
- Spurenauswertung von Fahrzeugteilen durch die Unfallflucht-Ermittlungsgruppe Esslingen

Anmeldungen zum Seminar werden schriftlich erbeten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
- Institut an der Universität zu Köln -
Wilhelm-Backhaus-Straße 1a
5000 Köln 41

Anfragen, die die Tagung betreffen, können auch telefonisch unter (0221) 417722 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stellt die AFO zur Verfügung.

Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln

Unter Fettenhennen 19 (am Dom)
5000 Köln 1
Ruf (0221) 221 3330 3348

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO und GUVU	180,- DM
Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger	180,- DM
Nichtmitglieder	205,- DM

Der Kostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8451576 (BLZ 37080040) bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Kostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden. Das Tagungsbüro befindet sich vor dem Hörsaal C der Universität zu Köln.

Am Donnerstag und Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben. Die Lage der Mensa geht aus dem Stadtplanausschnitt hervor.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

- MBl. NW. 1984 S. 921.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 4. 7. 1984 - I B 5 - 2090

Der Dienstausweis Nr. 184 der Regierungsangestellten Liane Held bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund, ausgestellt auf den Namen Liane Frieda Anne Kuttnick, geb. 11. 2. 1935, wohnhaft Dortmund, Steinstraße 23, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zuzuleiten.

Die unbefugte Benutzung des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

- MBl. NW. 1984 S. 922.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 6. 1984 -
I A 1 - BD - 00 - 14.2

Der Dienstausweis Nr. 305 der Angestellten Claudia Schröder, geboren am 27. 9. 1960, wohnhaft Lambarene-

straße 49, 4100 Duisburg, ausgestellt am 2. 11. 1981, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1984 S. 922.

Landschaftsverband Rheinland

Durchführungsbestimmung zur Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 26. Juni 1984

Zur Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514/SGV. NW. 2022) in der Fassung der Zweiten Satzungsänderung vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 74) wird gemäß § 42 der Satzung, nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung am 4. Juni 1984 hierzu gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b der Satzung seine Zustimmung erteilt hat, folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I. Durchführungsbestimmung zu § 30 Abs. 3:

Die Abschläge auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge sind monatlich in Höhe von $\frac{1}{12}$ der festgesetzten Jahressumme im voraus zu leisten. Zahlungstermin ist der 20. des jeweiligen Monats, beginnend mit dem 20. 12. des Vorjahres.

II. Die Durchführungsbestimmung zu Abschnitt I tritt hinsichtlich der Abschläge auf die Umlage am 1. Juli 1984, im übrigen am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Köln, den 26. Juni 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1984 S. 922.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X